

TE Bvwg Beschluss 2024/4/15 W208 2288296-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2024

Entscheidungsdatum

15.04.2024

Norm

AVG §18

B-VG Art130 Abs1

B-VG Art133 Abs4

HDG 2014 §23 Z1

HDG 2014 §67

VwGVG §28

VwGVG §31

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. HDG 2014 § 23 heute
2. HDG 2014 § 23 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. HDG 2014 § 23 gültig von 22.01.2014 bis 08.07.2019

1. HDG 2014 § 67 heute
2. HDG 2014 § 67 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
3. HDG 2014 § 67 gültig von 22.01.2014 bis 30.11.2019

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W208 2288296-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von Offizierstellvertreterin XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann RIEDER, gegen das als Bescheid bezeichnete Schriftstück der Bundesministerin für Landesverteidigung vom 30.01.2024, GZ S91530/1-DiszBW/2024(1), beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von Offizierstellvertreterin römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann RIEDER, gegen das als Bescheid bezeichnete Schriftstück der Bundesministerin für Landesverteidigung vom 30.01.2024, GZ S91530/1-DiszBW/2024(1), beschlossen:

A) Die Beschwerde wird gemäß §§ 28, 31 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 B-VG als unzulässig zurückgewiesen. A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 28, 31, VwGVG in Verbindung mit Artikel 130, Absatz eins, B-VG als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Disziplinarerkenntnis vom 07.12.2023, S91551/39- XXXX /Kdo/2023(1), wurde die Beschwerdeführerin (BF), eine Soldatin im Unteroffiziersrang, im Kommandantenverfahren wegen einer am 27.11.2023 begangenen und näher bezeichneten Pflichtverletzung nach § 43 Abs 2 BDG iVm § 2 HDG für schuldig erkannt und eine Geldbuße iHv € 50,-- verhängt. 1. Mit Disziplinarerkenntnis vom 07.12.2023, S91551/39- römisch 40 /Kdo/2023(1), wurde die Beschwerdeführerin (BF), eine Soldatin im Unteroffiziersrang, im Kommandantenverfahren wegen einer am 27.11.2023 begangenen und näher bezeichneten Pflichtverletzung nach Paragraph 43, Absatz 2, BDG in Verbindung mit Paragraph 2, HDG für schuldig erkannt und eine Geldbuße iHv € 50,-- verhängt.

Die der BF zugestellte Ausfertigung des Disziplinarerkenntnis enthält folgenden Genehmigungsvermerk:

„Der Kommandant & Disziplinarvorgesetzte

Obst Mag. (FH) XXXX , MA*Obst Mag. (FH) römisch 40 , MA“

Die Ausfertigung ist weder eigenhändig unterschrieben noch enthält sie eine Amtssignatur, eine sonstige elektronische Signatur oder eine Beglaubigung der Kanzlei, dass diese mit der Erledigung übereinstimmt.

2. Mit dem beschwerdegegenständlichen, als Bescheid bezeichneten, Schriftstück vom 30.01.2024, das am 06.02.2023 persönlich an die BF übergeben wurde, wurde das Disziplinarerkenntnis gem § 67 Abs 3 HDG von der Bundesministerin für Landesverteidigung aufgehoben und an den genannten Kommandanten zurückverwiesen. 2. Mit dem beschwerdegegenständlichen, als Bescheid bezeichneten, Schriftstück vom 30.01.2024, das am 06.02.2023 persönlich an die BF übergeben wurde, wurde das Disziplinarerkenntnis gem Paragraph 67, Absatz 3, HDG von der Bundesministerin für Landesverteidigung aufgehoben und an den genannten Kommandanten zurückverwiesen.

Die Ausfertigung des Schriftstückes enthält folgenden Genehmigungsvermerk:

„Für die Bundesministerin:

MinR Dr. XXXX MinR Dr. römisch 40

Elektronisch gefertigt“

Die Ausfertigung ist weder eigenhändig unterschrieben noch enthält sie eine Amtssignatur, eine sonstige elektronische Signatur oder eine Beglaubigung der Kanzlei, dass diese mit der Erledigung übereinstimmt.

3. Gegen diesen „Bescheid“ wurde durch die rechtsfreundlich vertretene BF fristgerecht am 02.03.2024 eine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht.

4. Mit Schreiben vom 08.03.2024, eingelangt am 14.03.2024, legte die belangte Behörde dem BVwG die Beschwerde, den Bescheid und den Zustellnachweis, ohne den bezugshabenden Verwaltungsakt vor. Dieses Schreiben war mit einer Amtssignatur versehen (OZ 1).

5. Nach telefonischer Aufforderung durch das BVwG, reichte die belangte Behörde den Bezugsakt nach, der am 22.03.2024 einlangte (OZ 2). Daraus geht hervor, dass sowohl die Genehmigungsklausel des Disziplinarerkenntnis als auch des angefochtenen „Bescheides“ ident mit den oa Ausfertigungen sind.

6. Das BVwG forderte die BF auf, eine Kopie der ihr zugestellten Ausfertigungen des Disziplinarerkenntnis und des „Bescheides“ vorzulegen (OZ 3). Dies erfolgte am 02.04.2024.

II. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

1.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichterinnen und -richter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da in § 75 Heeresdisziplingesetz 2014 (HDG) eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt die Entscheidung in der gegenständlichen Rechtssache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des BVwG zuständigen Einzelrichter.1.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG

entscheidet das BVwG durch Einzelrichterinnen und -richter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da in Paragraph 75, Heeresdisziplingesetz 2014 (HDG) eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt die Entscheidung in der gegenständlichen Rechtssache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des BVwG zuständigen Einzelrichter.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

1.2. Gem § 67 Abs 3 HDG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarcommandanten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig. 1.2. Gem Paragraph 67, Absatz 3, HDG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarcommandanten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig,

1. sofern gegen das Disziplinarerkenntnis eine Beschwerde an das BVwG erhoben wurde, bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung oder

2. in allen anderen Fällen während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft.

Voraussetzung für eine Aufhebung ist daher die vorangehende Erlassung einer Entscheidung des Disziplinarcommandanten.

Gemäß § 23 Z 1 HDG sind § 18 Abs 1 und Abs 3 und Abs 4 (mit Ausnahme des zweiten Satzes) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auch auf Erledigungen im Commandantenverfahren anzuwenden, diese lauten: Gemäß Paragraph 23, Ziffer eins, HDG sind Paragraph 18, Absatz eins und Absatz 3 und Absatz 4, (mit Ausnahme des zweiten Satzes) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auch auf Erledigungen im Commandantenverfahren anzuwenden, diese lauten:

„§ 18 (1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) [...]

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. (3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. [Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.] Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.“ (4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. [Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren

Voraussetzungen zu erfüllen.] Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.“

1.3. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/06/0125) hat ausgeführt, dass, wenn die im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegende Urschrift der Erledigung nicht mit einer Amtssignatur versehen ist und die an die Parteien übermittelte Ausfertigung dieser Erledigung weder einen Hinweis darauf, dass das elektronische Original des Dokuments amtssigniert worden sei, noch eine Bildmarke enthält, es sich bei der gegenständlichen Ausfertigung somit um eine „sonstige Ausfertigung“ im Sinn des § 18 Abs 4 dritter Satz AVG handelt, die dementsprechend zu unterschreiben oder zu beglaubigen ist (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102); enthalten die den Parteien zugestellten Ausfertigungen keine Bildmarke im Sinne des § 19 E-GovG – der angebrachte Hinweis, dass das elektronische Original des Dokuments amtssigniert worden sei, allein genügt den Anforderungen des § 19 Abs 3 E-GovG nicht – liegt nach der Rsp des VwGH (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102) kein Ausdruck eines elektronischen Dokuments mit Amtssignatur vor. 1.3. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/06/0125) hat ausgeführt, dass, wenn die im Verwaltungsakt der belangten Behörde aufliegende Urschrift der Erledigung nicht mit einer Amtssignatur versehen ist und die an die Parteien übermittelte Ausfertigung dieser Erledigung weder einen Hinweis darauf, dass das elektronische Original des Dokuments amtssigniert worden sei, noch eine Bildmarke enthält, es sich bei der gegenständlichen Ausfertigung somit um eine „sonstige Ausfertigung“ im Sinn des Paragraph 18, Absatz 4, dritter Satz AVG handelt, die dementsprechend zu unterschreiben oder zu beglaubigen ist (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102); enthalten die den Parteien zugestellten Ausfertigungen keine Bildmarke im Sinne des Paragraph 19, E-GovG – der angebrachte Hinweis, dass das elektronische Original des Dokuments amtssigniert worden sei, allein genügt den Anforderungen des Paragraph 19, Absatz 3, E-GovG nicht – liegt nach der Rsp des VwGH (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102) kein Ausdruck eines elektronischen Dokuments mit Amtssignatur vor.

Wenn § 18 Abs 4 zweiter Satz AVG - wonach Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke keine weitere Voraussetzung zu erfüllen haben - nicht zur Anwendung kommt, handelt es sich um eine „(sonstige) Ausfertigung“ im Sinne des § 18 Abs 4 dritter Satz AVG. Wenn Paragraph 18, Absatz 4, zweiter Satz AVG - wonach Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke keine weitere Voraussetzung zu erfüllen haben - nicht zur Anwendung kommt, handelt es sich um eine „(sonstige) Ausfertigung“ im Sinne des Paragraph 18, Absatz 4, dritter Satz AVG.

Die zugestellte Bescheidurkunde muss dann entweder vom Genehmigenden unterschrieben sein oder eine Beglaubigung der Kanzlei enthalten (für die Richtigkeit der Ausfertigung) oder elektronisch signiert sein; die elektronische Signatur erfordert eine Bildmarke (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102), unabhängig davon, wo sich diese am Dokument befindet (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017). Jede Ausfertigung, auf der sich eine elektronische Signatur befindet, ist ein Original (VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0043).

Eine Unterschrift im Sinn des § 18 Abs 3 AVG ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein „individueller Schriftzug“ sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen (Hinweis Erkenntnisse vom 4. September 2000, 98/10/0013 und 0014, und vom 27. September 2005, 2004/06/0217). Eine Paraphe ist keine Unterschrift (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/06/0125). Eine Unterschrift im Sinn des Paragraph 18, Absatz 3, AVG ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein „individueller Schriftzug“ sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen (Hinweis Erkenntnisse vom 4. September 2000, 98/10/0013 und 0014, und vom 27. September 2005, 2004/06/0217). Eine Paraphe ist keine Unterschrift (VwGH 28.02.2018, Ra 2015/06/0125).

2. Zur Anwendung im Gegenstand

Im gegenständlichen Fall weist die der BF am 06.02.2023 persönlich ausgefolgte Ausfertigung der Erledigung keine

Amtssignatur iSd § 19 E-GovG auf, sondern lediglich die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung, den gedruckten Namen des Genehmigenden und den Hinweis, dass die Genehmigung elektronisch erfolgt ist. Im gegenständlichen Fall weist die der BF am 06.02.2023 persönlich ausgefolgte Ausfertigung der Erledigung keine Amtssignatur iSd Paragraph 19, E-GovG auf, sondern lediglich die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung, den gedruckten Namen des Genehmigenden und den Hinweis, dass die Genehmigung elektronisch erfolgt ist.

Aufgrund des durch § 23 Z 1 HDG ausdrücklich nicht für anwendbar erklärten zweiten Satzes des § 18 Abs 4 AVG, musste die Ausfertigung in Form eines Ausdruckes des im ELAK (Elektronischen Akt des BMLV) elektronisch signierten Schriftstückes nicht mit einer Amtssignatur iSd § 19 E-GovG versehen sein. Damit handelt es sich aber um eine (sonstige) Ausfertigung iSd des anwendbaren dritten Satzes des § 18 Abs 4 HDG und muss die Unterschrift des Genehmigenden oder an Stelle dieser Unterschrift, die Beglaubigung der Kanzlei, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs 3 leg cit genehmigt worden ist, enthalten. Aufgrund des durch Paragraph 23, Ziffer eins, HDG ausdrücklich nicht für anwendbar erklärten zweiten Satzes des Paragraph 18, Absatz 4, AVG, musste die Ausfertigung in Form eines Ausdruckes des im ELAK (Elektronischen Akt des BMLV) elektronisch signierten Schriftstückes nicht mit einer Amtssignatur iSd Paragraph 19, E-GovG versehen sein. Damit handelt es sich aber um eine (sonstige) Ausfertigung iSd des anwendbaren dritten Satzes des Paragraph 18, Absatz 4, HDG und muss die Unterschrift des Genehmigenden oder an Stelle dieser Unterschrift, die Beglaubigung der Kanzlei, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, leg cit genehmigt worden ist, enthalten.

Um eine rechtswirksame Erlassung eines Bescheides zu erreichen, wäre die übermittelte, nicht mit einer Amtssignatur versehene schriftliche Ausfertigung der gegenständlichen Erledigung in Papierform, entweder vom Genehmigenden eigenhändig zu unterzeichnen oder von der Kanzlei zu beglaubigen und das eigenhändig unterschrieben oder beglaubigte Exemplar zuzustellen gewesen (vgl auch VwGH 11.11.2013, 2012/22/0126). Um eine rechtswirksame Erlassung eines Bescheides zu erreichen, wäre die übermittelte, nicht mit einer Amtssignatur versehene schriftliche Ausfertigung der gegenständlichen Erledigung in Papierform, entweder vom Genehmigenden eigenhändig zu unterzeichnen oder von der Kanzlei zu beglaubigen und das eigenhändig unterschrieben oder beglaubigte Exemplar zuzustellen gewesen vergleiche auch VwGH 11.11.2013, 2012/22/0126).

Beides ist beim vorliegenden beschwerdegegenständlichen „Bescheid“ nicht der Fall.

Mit Übergabe der beschwerdegegenständlichen Ausfertigung an die BF wurde daher kein Bescheid rechtswirksam erlassen. Und da es sich bei gegenständlicher Angelegenheit auch nicht um ein Mehrparteienverfahren handelt, existierte zum Zeitpunkt der Einbringung der vorliegenden Bescheidbeschwerde kein rechtsgültiger Bescheid. Der VwGH führt zu diesem Thema in seiner ständigen Judikatur Folgendes aus: „Wird ein Bescheid nicht rechtswirksam erlassen, liegt kein tauglicher Anfechtungsgegenstand für eine Beschwerde vor, weswegen eine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl VwGH 27.04.2011, 2008/23/1027). Diese Aussagen gelten auch für das Verfahren vor den VwG.“ (VwGH 15.03.2018, Ra 2017/21/0254). Mit Übergabe der beschwerdegegenständlichen Ausfertigung an die BF wurde daher kein Bescheid rechtswirksam erlassen. Und da es sich bei gegenständlicher Angelegenheit auch nicht um ein Mehrparteienverfahren handelt, existierte zum Zeitpunkt der Einbringung der vorliegenden Bescheidbeschwerde kein rechtsgültiger Bescheid. Der VwGH führt zu diesem Thema in seiner ständigen Judikatur Folgendes aus: „Wird ein Bescheid nicht rechtswirksam erlassen, liegt kein tauglicher Anfechtungsgegenstand für eine Beschwerde vor, weswegen eine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist vergleiche VwGH 27.04.2011, 2008/23/1027). Diese Aussagen gelten auch für das Verfahren vor den VwG.“ (VwGH 15.03.2018, Ra 2017/21/0254).

Die Beschwerde richtet sich folglich gegen einen Nichtbescheid und ist daher zurückzuweisen (unter vielen: VwGH 18.04.2023, Ra 2021/08/0043).

Anzumerken ist, dass auch das Disziplinarerkenntnis des Disziplinarkommandanten vom 17.12.2023, nach der oa Rsp nicht erlassen wurde, weil hier ebenfalls keine Unterschrift des Genehmigenden oder eine Beglaubigung der Kanzlei, auf der der BF zugestellten Ausfertigung angebracht ist. Es liegt auch hier ein Nichtbescheid vor und waren die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 67 Abs 3 HDG – mangels Erlassung einer Entscheidung (eines Bescheides) – nicht gegeben. Anzumerken ist, dass auch das Disziplinarerkenntnis des Disziplinarkommandanten vom 17.12.2023, nach der oa Rsp nicht erlassen wurde, weil hier ebenfalls keine Unterschrift des Genehmigenden oder eine

Beglaubigung der Kanzlei, auf der der BF zugestellten Ausfertigung angebracht ist. Es liegt auch hier ein Nichtbescheid vor und waren die Voraussetzungen für eine Anwendung des Paragraph 67, Absatz 3, HDG – mangels Erlassung einer Entscheidung (eines Bescheides) – nicht gegeben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass daraus für die BF nichts gewonnen ist, weil das eingeleitete Disziplinarverfahren – mangels Vorliegen einer Entscheidung des Disziplinarcommandanten und noch nicht Verstreichens der Verjährungsfrist (vgl § 3 HDG) – damit nicht abgeschlossen ist und die Erlassung einer (neuerlichen) Entscheidung des Disziplinarcommandanten iSd oa Ausführungen (und allenfalls Ansicht der Fachabteilung des BMLV) nichts entgegensteht. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass daraus für die BF nichts gewonnen ist, weil das eingeleitete Disziplinarverfahren – mangels Vorliegen einer Entscheidung des Disziplinarcommandanten und noch nicht Verstreichens der Verjährungsfrist vergleiche Paragraph 3, HDG) – damit nicht abgeschlossen ist und die Erlassung einer (neuerlichen) Entscheidung des Disziplinarcommandanten iSd oa Ausführungen (und allenfalls Ansicht der Fachabteilung des BMLV) nichts entgegensteht.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das BVwG hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dargestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt; somit stellen sich keine offenen Rechtsfragen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das BVwG hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dargestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt; somit stellen sich keine offenen Rechtsfragen.

Schlagworte

Amtssignatur Beglaubigung Nichtbescheid Unterschrift Unzulässigkeit der Beschwerde Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W208.2288296.1.00

Im RIS seit

07.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at